

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Weißenhorn

(Informationsfreiheitssatzung)

Vom 03.06.2015

Die Stadt Weißenhorn erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Trennungsprinzip
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten

§1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für, alle natürlichen und juristischen Personen den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten, die bei der Stadt und den von ihr verwalteten Stiftungen und Eigenbetrieben vorhanden sind und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Informationen alle bei der Stadt Weißenhorn vorhandenen Daten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen im Sinne der Ziff. 1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§3

Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadt Weißenhorn hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Weißenhorn auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt Weißenhorn stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Die Stadt Weißenhorn stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt Weißenhorn auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die Stadt Weißenhorn kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§5

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Weißenhorn die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

(4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt Weißenhorn, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§6

Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt Weißenhorn macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§7

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, der Stadt Weißenhorn oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
2. die begehrten Informationen kraft Gesetzes der Verschwiegenheit unterliegen,

3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt würde,
oder
4. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, deren Bekanntgabe nach Absatz 1 abgelehnt worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

§9

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat die Stadt Weißenhorn der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig ersucht die Stadt Weißenhorn die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

§10

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die beantragte Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Offenbarung derartiger Informationen ausschließen, ist der Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

§11

Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Auskunftserteilung.

§12

Trennungsprinzip

Die Stadt Weißenhorn trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§13

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§14

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Weißenhorn, 22.10.2015

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister